



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 12. Oktober 2005

Nummer 40

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)	974
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	993
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	993
Ministerium des Innern	
Errichtung der Stiftung Wohlfahrtspflege	993
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder)	
Widmungs- und Umstufungsverfügung im Zuge der Ortsumgehung Müllrose	993
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	994
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung der in Berlin verfügbaren UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz	995
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2005	

**Richtlinie des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur
Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher
Produktionsverfahren und zur Erhaltung
der Brandenburger Kulturlandschaft
(KULAP 2000)**

Vom 12. September 2005

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren verbunden sind, nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 für die laufende Förderperiode bis 2006, nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Nummer 2.1.1 Buchstabe a, Nummern 2.2.2, 2.2.4, 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

Teil A: Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

Teil B: Umweltgerechten Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

Teil C: Erhaltung genetischer Vielfalt

Teil D: Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften

Teil E: Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation.

Die Maßnahmen unter den Teilen A bis E sollen in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen. Sie gehen über die Befolgung der üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis hinaus.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

2.1.1 a) Extensive Grünlandnutzung

mit dem Ziel, die Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu senken beziehungsweise zu vermei-

den, die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände zu verbessern und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes vorzubeugen. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Unternehmens (Anlage 1) mit höchstens 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche,

b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldüngern,

c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle,

d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Düngern aller Art.

Die Maßnahmen 2.1.1 Buchstabe b, c und d sind nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland

mit dem Ziel, die Belastung der Flüsse durch Dünger und Pflanzenschutzmittel zu vermeiden sowie durch Pflege einer Nutzungsaufgabe und einer Verbuschung des Flussauengrünlandes (Hochwasserschutz) vorzubeugen.

Die Maßnahme ist auf Dauergrünlandflächen, die im Bereich von Gewässern I. Ordnung nach Brandenburgischem Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 295), liegen, anwendbar.

2.1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen:

a) nicht vor dem 16. Juni

b) nicht vor dem 1. Juli

c) nicht vor dem 16. Juli

mit dem Ziel, die Artenvielfalt der Fauna zu sichern und zu entwickeln sowie die Entwicklung spät blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a, Nummer 2.1.2 oder 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung

zuzüglich Verwendung eines Doppelmesser- beziehungsweise Fingerbalkenmäherkes

mit dem Ziel, durch den Wechsel von nahe beieinander liegenden Arealen mit verschieden hoher und entwickelter Vegetation den unterschiedlichen Entwicklungs-

ansprüchen der auf dem Grünland lebenden Tierarten besser zu entsprechen und so ihre Entwicklung zu begünstigen und Verluste zu verringern.

Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a, Nummer 2.1.2 oder 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen

- a) Mähnutzung mit Technischeinsatz und Landtransport (Form 1)
- b) wie Form 1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar (Form 2)
- c) Handmähd von mindestens 50 Prozent der Fläche (Form 3)
- d) Standweide, ansonsten wie Form 1 (Form 4)
- e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg (Form 5)

mit dem Ziel der Erhaltung der typischen Spreewaldlandschaft und Grünlandnutzungsformen. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a oder Nummer 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.6 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung

mit dem Ziel der Erhaltung der mageren Offenlandstandorte, die für den Abwechslungsreichtum der Landschaft und für den Erhalt und die Wiederansiedlung daran angepasster, zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten sowie -gesellschaften besonders wertvoll sind.

2.1.7 Pflege von Streuobstwiesen

- a) extensive und späte Nutzung durch Mahd/Beweidung
- b) Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- c) Baumpflege ab 16. Standjahr
- d) Nachpflanzung in Altanlagen

mit dem Ziel der Erhaltung dieser für die Kulturlandschaft und als Lebensraum für Tiere wertvollen Landschaftsbestandteile.

2.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

2.2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau

- a) im Obst-/Weinbau und bei der Baumschulproduktion
- b) Alternativen zum Einsatz von Herbiziden
- c) Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden
- d) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen im Freiland

- e) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst im geschützten Anbau zwecks Reduzierung der Belastung von Ressourcen mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie einer verbesserten Qualität der erzeugten Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

2.2.2 Ökologischer Landbau

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb mit dem Ziel, die Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Dünger zu vermeiden und die Lebensraumbedingungen wildlebender Flora und Fauna deutlich und nachhaltig zu verbessern.

2.2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen

Anbau kleinkörniger Leguminosen

mit dem Ziel, Bodenabträge und Nährstoffausträge ins Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren, die Bedingungen für das Bodenleben zu verbessern, eine größere Kulturartenvielfalt der Agrarlandschaft zu erreichen und die Lebensraumbedingungen für bestimmte Tierarten zu verbessern.

2.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

bei einem maximalen Viehbesatz von 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche mit dem Ziel, die höheren Effekte des Grünlandes für den Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen gegenüber dem Ackerland auf einer größeren Fläche zur Geltung zu bringen.

2.2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau (Ackerzahlen)

zum verbesserten Schutz angrenzender Biotope und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für zum Teil seltene Tier- und Pflanzenarten sowie -gesellschaften.

2.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

2.3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen

- a) Deutsches Sattelschwein
- b) Skudden
- c) Deutsches Schwarzbuntes Rind - alte Zuchtrichtung (DSB)

mit dem Ziel, der begründeten Abnahme der genetischen Vielfalt entgegenzuwirken und Nutztierassen vor

dem Aussterben zu bewahren, die aufgrund ihrer Anpassung an die spezifischen Bedingungen der Region, ihrer langjährigen regionalen Bedeutung, ihrer speziellen Qualität und ihrer besonderen Eignung für umweltgerechte und tiergemäße Haltungsverfahren erhaltenswert sind.

2.3.2 Erhaltung von durch Generosion bedrohten regionalen Kulturpflanzenarten und -sorten

- a) für Kartoffelsorten
- b) für Getreide- und Hirsensorten
- c) zusätzlich für Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b Anbaufläche < 1 Hektar

mit dem Ziel, durch den Anbau alter, nicht mehr zugelassener und gegenüber Hochzuchten nicht konkurrenzfähiger Sorten die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen und deren besondere Eigenschaften für Agrarökosysteme zu bewahren.

2.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften

Gefördert wird eine extensive Teichbewirtschaftung, die eine Schonung der Gewässer sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch den Verzicht auf Einsatz von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln gewährleistet.

Förderfähig sind:

- a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme)
- b) die Erhaltung und Pflege der Dämme
- c) die Räumung der Fischgruben
- d) die Verhinderung der Teichverlandung (Entschilfung) durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen, davon:

- erster Schnitt vor dem 15. Juni
- erster Schnitt ab dem 15. Juni (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen)

mit dem Ziel des Erhaltes der typischen brandenburgischen Teichlandschaften mit ihren historischen Merkmalen durch landschaftserhaltende und pflegende Tätigkeiten.

2.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

2.5.1 Fruchtartendiversifizierung

Gefördert werden weiter gestellte Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen mit dem Ziel, den Krankheitsdruck auf die Kulturpflanzen zu verringern und Pflanzenschutzmittel einzusparen. Gleichzeitig kann der Einsatz mineralischer Stickstoffdünger durch die Nachfruchtwirkung der Leguminosen verringert werden.

2.5.2 Winterbegrünung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau mit dem Ziel, Nährstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu reduzieren, Bodenabträge zu verringern sowie das Bodenleben zu fördern und die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern.

2.5.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz

Gefördert werden eine oder mehrere biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes mit dem Ziel, die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zu verringern und Pflanzenschutzmitteleinträge in Oberflächenwasser zu reduzieren. Förderfähig ist der Einsatz von

- a) Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler
- b) Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer
- c) Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit
- d) Bacillus-thuringiensis-Verfahren in allen Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind, gegen Frostspanner
- e) Pheromonverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler
- f) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Apfelwickler
- g) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Schalenwickler
- h) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler
- i) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen,
- ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedsstaat der EU haben und im Land Brandenburg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages liegen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre, es sei denn, für Einzelmaßnahmen ist ein längerer Verpflichtungszeitraum bestimmt.

Der Antragsteller muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst bewirtschaften.

4.1.2 Zuwendungsfähige Flächen

4.1.2.1 Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlichen Flächen.

Gleichfalls zuwendungsfähig sind Flächen, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt, sowie ehemals volkseigene Flächen (Treuhandflächen), die aufgrund der Rückübertragung an die alten Eigentümer dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen.

Flächen, die vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

4.1.2.2 Sonstige Flächen sind zuwendungsfähig, sofern

- sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind,
- sie für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale notwendig sind oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend den Förderzielen erforderlich sind und
- sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen.

4.1.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus der Erzeugung genommen werden oder welche gemäß Artikel 54 derselben Verordnung Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen; Letzteres gilt nicht für Flächen, die gemäß Nummer 2.2.5 gefördert werden,
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind.

4.1.3 Schlagbezogene Dokumentation

Für alle flächenbezogenen Maßnahmen sind die gesetzlichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen sowie durchzuführende Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidebuch, Teichkartei beziehungsweise Teichbuch).

4.1.4 Gute landwirtschaftliche Praxis

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.

Für alle flächenbezogenen Maßnahmen (einschließlich Nummern 2.5.1 bis 2.5.3) gilt:

- Der Umfang der Dauergrünlandfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens insgesamt darf außer in Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
- Einhaltung eines betrieblichen Viehbesatzes von maximal 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (GV je ha LF) des Betriebes/ Unternehmens.

4.1.5 Doppelförderung

Für Flächen, für die nach dieser Richtlinie Zuwendungen gezahlt werden, dürfen keine Zuwendungen mit dem gleichen Zweck aus anderen Regelungen geleistet werden.

Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen nach dieser Richtlinie und mit anderen relevanten Fördermaßnahmen und Direktzahlungen aus Mitteln der Gemeinschaft sind unter Umständen möglich, wenn nicht die gleichen Zuwendungsinhalte dem entgegenstehen.

4.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

4.2.1.1 Extensive Grünlandnutzung (Nummer 2.1.1)

Nummer 2.1.1 Buchstabe a

- a) Einhaltung eines Viehbesatzes von maximal 1,4 Rau-

- futter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche und mindestens 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche des Unternehmens gemäß GV-/RGV-Schlüssel (Anlagen 2/3).
- b) Einhaltung einer Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) von maximal 1,4 RGV je Hektar Grünland.
 - c) Die Düngung der gesamten Grünlandflächen des Unternehmens ist am Nährstoffzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.
Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inclusive Exkrementen von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Dunganfall (Nährstoffe) je Hektar LF bei einem Gesamtviehbesatz von 1,4 GV je Hektar LF entspricht.
 - d) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
 - e) Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.
 - f) Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.
Ausnahmsweise können in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienst und Bewilligungsbehörde) Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland eingesetzt werden.
 - g) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung bis zum 20. September jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche). Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen bei vorheriger Antragstellung bei der zuständigen Behörde ein späterer Termin im Kalenderjahr zugelassen werden.
 - h) Es ist nicht zulässig, Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln.

Nummer 2.1.1 Buchstabe b

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldüngern.

Nummer 2.1.1 Buchstabe c

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Gülle. Die Maßnahme ist nur förderfähig in Unternehmen, die Güllewirtschaft betreiben.

Nummer 2.1.1 Buchstabe d

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Düngern aller Art.

4.2.1.2 Extensive Bewirtschaftung und Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland (Nummer 2.1.2)

a) Die Flächen müssen:

- bei Pegelständen, die dem mittleren Hochwasser der Gewässer entsprechen, oder,
- falls hierfür keine flächenbezogenen Angaben vorliegen, zyklisch direkt, nicht durch Qualm- oder Drängewasser

überflutet werden.

b) Nummer 4.2.1.1, Buchstaben a, b und g von Nummer 2.1.1 Buchstabe a gelten analog.

c) Die Flächen dürfen weder gedüngt noch umgebrochen werden.

d) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

4.2.1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (Nummer 2.1.3)

a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder aufgrund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.

b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

c) Bei Schlägen größer als 1 Hektar erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken, die jeweils von innen nach außen zu mähen sind, ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Die Fläche der Streifen kann auf Buchstabe d angerechnet werden.

d) Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.

e) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.

4.2.1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung (Nummer 2.1.4)

- a) Mäh- oder Weidenutzung der zusammenhängenden Nutzungseinheiten oder Einzelschläge zu je
- einem Viertel bis zum 15. Juni
 - zwei Vierteln zwischen dem 16. Juni und dem 15. Juli
 - einem Viertel nach dem 15. Juli

bei Einhaltung eines zeitlichen Abstandes zwischen benachbarten Parzellen von mindestens 14 Tagen.

Die jeweiligen Nutzungspartellen dürfen nicht größer als 6 Hektar sein.

Anstelle der Nutzung des Viertels nach dem 15. Juli kann dieses Viertel bis zum 20. September, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden auch bis Ende der Vegetationsperiode, ungenutzt verbleiben.

- b) Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 Zentimetern und bei Parzellen über 2 Hektar Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite.
- c) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- d) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.

4.2.1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen (Nummer 2.1.5)

- a) Die Flächen müssen innerhalb der in Anlage 4 aufgeführten Gemarkungen der Spreewaldregion liegen.
- b) Die Flächen müssen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen:
- Einzelflächengröße unter 3 Hektar
 - Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 Meter im Durchschnitt des Jahres oder
 - Erreichbarkeit nur über Wasserwege oder
 - ausschließlich durch Handmahd zu bewirtschaften.
- c) Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von maximal 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.

4.2.1.6 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung (Nummer 2.1.6)

- a) Beweidung von grundwasserfernem ertragsschwachem Grünland und sonstiger offen zu haltender Flächen (Heiden), soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird.

- b) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal bis zum 20. September jährlich.

Ein von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigter Weideplan ist mit dem Antrag für diese Maßnahme vorzulegen.

- c) Durchgeführte Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.
- d) Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere, jährlich einbezogener Weidefläche inklusive der betriebsfremden Pflegefläche) ist auf maximal 1,0 RGV je Hektar begrenzt. Es ist ein betrieblicher Viehbesatz von mindestens 0,2 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche einzuhalten.

4.2.1.7 Pflege von Streuobstwiesen (Nummer 2.1.7)

- a) Mindestgröße der Streuobstflächen 0,5 Hektar; Mindestbestand von 30 Bäumen. Maximal ist eine Bestandesdichte von 100 Bäumen je Hektar zulässig.
- b) Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- c) Bei Grünlandunternutzung muss jährlich mindestens eine einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder Beweidung, nicht vor dem 15. Juni, aber spätestens bis zum 20. September, erfolgen.
- d) Sicherung einer guten Entwicklung der Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr durch
- Schutz vor Verbiss durch Wild und Weidetiere
 - Offenhalten einer Baumscheibe
 - ausreichendes Wässern im 1. Standjahr
 - jährlichen Erziehungsschnitt.
- e) Bei älteren Baumbeständen
- Erhaltungsschnitt mindestens ein Mal im Verpflichtungszeitraum
 - Abtransport des Schnittgutes zum Flächenrand und Aufsetzen
 - Nachpflanzung einzelner, durch Abgang verursachter Fehlstellen mit Hochstämmen (maximal 10 Prozent des Gesamtbestandes).

4.2.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

4.2.2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau (Nummer 2.2.1)

- a) Der Antragsteller
- muss sich auf der Grundlage der geltenden Produktrichtlinien (Produktrichtlinien und Hin-

weise zur Durchführung der Integrierten Produktion gärtnerischer Kulturen im Land Brandenburg) durch einen vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) anerkannten Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen kontrollieren lassen;

- hat die Grundsätze und kulturspezifischen Anbau-Richtlinien für die kontrollierte integrierte gärtnerische Produktion einzuhalten;
- erkennt die Kontrollordnung des kontrollierenden Kontrollringes an;
- hat die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind (Warndienstinformation und Schaderregerüberwachung);
- nimmt pro Verpflichtungsjahr an mindestens zwei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- nur die vom Bundesausschuss für Obst und Gemüse bestätigten Pflanzenschutzmittel entsprechend der aktuellen Pflanzenschutzmittelliste für Kern- und Steinobst (gemäß Richtlinien für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland) nach Schadens- und Nutzungsschwellen einzusetzen;
 - die Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberechnung auf 20 Millimeter pro Tag zu beschränken;
 - auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen zu verzichten;
 - die Stickstoffstartdüngung (N) auf der Grundlage von N_{\min} -Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N-Sollwerten durchzuführen;
 - auf den Einsatz von Komposten aus betriebsfremden Bioabfällen zu verzichten;
 - auf chemische Bodenentseuchung im gärtnerischen Freilandanbau zu verzichten.
- b) Für den Obst- und Weinbau ist Folgendes einzuhalten:
- Verzicht auf die Anwendung chemischer Wachstumsregulatoren, ausgenommen Präparate zur Fruchtausdünnung sowie Bioregulatoren ohne umweltschädigende Effekte,
 - Stickstoffdüngung auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden- und Blattanalysen in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze und Begrenzung des Stickstoffeinsatzes entsprechend kulturspezifischen Anbau-Richtlinien,
 - Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung ausschließlich in Einzelreihen,
 - Düngung von Kalzium (Ca), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, diese sind im Abstand von vier Jahren durchzuführen. Dün-

gung vor einer Neuanpflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung,

- Neuinstallationen von Wasser- und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt, sofern keine Tröpfchenbewässerung vorgesehen ist.
- c) Für den Gemüse-, Heil-, Gewürz- sowie Zierpflanzenanbau gilt Folgendes:
- N-Düngung nur während der Vegetationsperiode auf der Grundlage aktueller Bodenanalysen entsprechend den kulturspezifischen Richtlinien,
 - Einsatz von resistentem Saat- und Pflanzgut, wenn die Ertrags- und Qualitätsanforderungen an das Ernteprodukt damit eingehalten werden können,
 - die Anerkennung der integrierten Zierpflanzenproduktion basiert auf der aktuellen Bundesrichtlinie „Kontrollierter - Umweltgerechter Zierpflanzenbau“ und einer Zertifizierung des Unternehmens nach dieser Richtlinie.
- d) Im geschützten Anbau:
- Ausschluss einer Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Anwendung hydroponischer Verfahren,
 - Bekämpfung tierischer Schaderreger vorrangig mit Hilfe von Nützlingen, nur bei Temperatur-extremen ist eine Herdbehandlung mit nützlingsschonenden chemischen Mitteln gestattet.
- e) Baumschulproduktion
- N-Düngung auf der Grundlage einer vorherigen N_{\min} -Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten,
 - Düngung von Kalzium (Ca), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung, die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von vier Jahren durchzuführen,
 - Verzicht auf chemische Bodenentseuchung,
 - Ausschluss der Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Containerproduktion,
 - Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel (Grundlage: Bestandesüberwachung, Warndienstinformation).
- f) Die Maßnahme 2.2.1 ist für die gesamte Fläche des jeweiligen Betriebszweiges mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:
- Alternativen zum Herbizideinsatz,
 - Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden gelten als erfüllt, wenn sie für einzelne Indikatoren angewendet werden (zum Beispiel Fruchtschalenwickler, Rote Spinne oder Blutlaus).

4.2.2.2 Ökologischer Landbau (Nummer 2.2.2)

- a) Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie dem dazugehörigen EU-Folgerecht entsprechen.
- b) Für die Nutzung des Grünlandes des Unternehmens sind die Voraussetzungen zur Maßnahme 2.1.1 Buchstabe a (Extensive Grünlandnutzung) einzuhalten, soweit diese der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates nicht widersprechen.
- c) Dauerkulturen (Anlage 5) sind nur zuwendungsfähig, wenn
 - der Nachweis einer nachhaltigen erwerbsmäßigen Nutzung für den gesamten Verpflichtungszeitraum einschließlich einer mindestens einmaligen jährlichen mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen entsprechend guter fachlicher Praxis im Obstbau erbracht wird;
 - der Baum-, Strauch- und Pflanzenbestand einschließlich erfolgter Nachpflanzungen 70 Prozent des Sollbestandes nicht unterschreitet. Für Obstanlagen gelten folgende Richtwerte (Stück je Hektar):

Hochstämme	70
Halbstämme	195
Viertelstämme	290
Büsche und Spindelbüsche	700
Sträucher	2.300

- d) Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUV) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jedes Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine im Land Brandenburg zugelassene Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor Bewilligung/Auszahlung ist durch den Antragsteller eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen.

4.2.2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren (Nummer 2.2.3)

- a) Anbau kleinkörniger Leguminosen in Reinsaat und im Gemisch mit Gräsern oder untereinander, wobei
 - mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens anzubauen sind;
 - mindestens zwei, maximal drei Hauptnutzungsjahre, auf Kippenrekultivierungsflächen maximal vier Hauptnutzungsjahre, einzuhalten sind;
 - die Ernte mindestens eines Aufwuchses je Jahr in Vollblüte zu sichern ist;

- bei Gemischen mit Gräsern ist die Düngung auf die Erhaltung eines Leguminosenanteils von mindestens 40 Prozent auszurichten.
- b) Beim Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen (Anlage 6) gilt zusätzlich:
 - keine mineralische Düngung im letzten Nutzungsjahr;
 - eine nachfolgende einjährige Stilllegung ohne Umbruch;
 - eine achtgliedrige Rekultivierungsfruchtfolge ohne Hackfrüchte.
 - Eine mindestens einmalige, zusätzliche organische Düngung in der Fruchtfolgerotation muss eingehalten werden.
 - Der Fruchtfolgeplan ist mit dem Antrag vorzulegen.

4.2.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Nummer 2.2.4)

Für die Nutzung des einbezogenen Grünlandes sind die bewirtschaftungsrelevanten Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme 2.1.1 Buchstabe a einzuhalten.

Zusätzlich

- ist die Anwendung der Maßnahme auf Flächen begrenzt, die spätestens seit dem 15. Mai 2003 als Ackerflächen nachweisbar gedient haben,
- darf bei Antragstellung der Grünlandanteil an der LF des gesamten Unternehmens von maximal 30 Prozent nicht überschritten werden,
- müssen mindestens 0,1 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.2.2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen (Nummer 2.2.5)

- a) Saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (zum Beispiel Kuppen, Senken).
- b) Prinzipiell ist nur so viel stillzulegen, wie es für den naturschutzfachlichen Schutzzweck erforderlich ist.

Dies ist gegeben, wenn eine Breite des Streifens beziehungsweise Saumes von mindestens 5 Metern und maximal 20 Metern eingehalten wird.

Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten.

Mindestens ist eine zusammenhängende Fläche von 0,05 Hektar stillzulegen.

Eine zusammenhängende Flächengröße von über 0,3 Hektar sollte möglichst nicht überschritten werden.

c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:

- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg),
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- nur Selbstbegrünung,
- keine obligatorische Pflege (Mahd, Mulchen), wobei für Saumflächen an Söllen, sonstigen Gewässern und für feuchte Senken zwischen dem 1. März und 20. September, ansonsten zwischen dem 1. März und 15. Juli des Kalenderjahres, nicht gepflegt werden darf.

d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt, ist erforderlich.

Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich werden.

e) Für Flächen, auf denen ein Bewuchs mit Gehölzen zugelassen beziehungsweise angestrebt wird, ist ein Verpflichtungszeitraum von mindestens zehn Jahren einzuhalten.

4.2.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

4.2.3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen (Nummer 2.3.1)

a) Die Nutztierasse muss im Land Brandenburg bodenständig und vom Aussterben bedroht sein.

b) Der Zuwendungsempfänger

- muss die genannte Rasse züchten oder von diesen Zuchttieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren,
- ist Mitglied in einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligt sich aktiv am Zuchtprogramm dieser Rasse,
- muss die förderfähigen männlichen und weiblichen Zuchttiere, die reinrassig sind, in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse eintragen lassen und durch reinrassige Zuchttiere reproduzieren,
- nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil,
- hält die Tiere umwelt- und tierschutzgerecht.

c) Der Nachweis über die Eintragung der Zuchttiere in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung ist zu erbringen.

4.2.3.2 Erhaltung von durch Generosion bedrohten regionalen Kulturpflanzenarten und -sorten (Nummer 2.3.2)

a) Anbau früherer Zucht- und Landsorten landwirt-

schaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft (Anlage 7),

- deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde,
- die einen kulturgeschichtlichen beziehungsweise standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und
- für den umweltgerechten Anbau besonders geeignet sind.

b) Die Nachweisführung über die Herkunft ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte) und durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) zu bestätigen.

4.2.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften (Nummer 2.4)

a) Verzicht auf Desinfektionskalkung, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich; sonstige Kalkung vorrangig mit kohlenstoffreichem Kalk;

b) Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen;

c) Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfishchteichen zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich);

d) Verzicht auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen sind in den Satzfishchteichen bei der organischen Düngung möglich);

e) auf mindestens 90 Prozent der beantragten Teichfläche muss ein Besatz mit Fischen erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verlandung dieser Flächen erforderlich ist;

f) für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen muss das Unternehmen über die notwendigen Arten und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen verfügen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind;

g) für die beantragte Fläche muss das Unternehmen jährlich über einen von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan verfügen, aus dem die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung der Teichlandschaft sowie zur Pflege und zum Schutz der Lebensräume in der Teichlandschaft durch naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen und zur Verhinderung einer für das typische Landschaftsbild schädlichen Entwicklung durch Umwandlung, Entwässerung, Brachfallen, Verlanden der Teiche oder Verbu-

schung der Gebiete ersichtlich sind. Der Pflegeplan ist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange zum Arten- und Lebensraumschutz durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu bestätigen;

- h) eine Ertragsobergrenze bei der Speisekarpfenerzeugung von 850 Kilogramm je Hektar Teichfläche darf nicht überschritten werden.

4.2.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

4.2.5.1 Fruchtartendiversifizierung (Nummer 2.5.1)

- a) Jährlich sind auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Dabei zählen im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegte sowie gemäß Artikel 5 derselben Verordnung aus der Erzeugung genommene Flächen nicht als Hauptfruchtart.
- b) Jährlich sind auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält.
- c) Zur Verhinderung von Stickstoffausträgen ist nach Leguminosen eine überwinternde Folgefrucht anzubauen.
- d) Der Getreideanteil darf jährlich zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschreiten. Maisflächen werden im Sinne dieses Förderprogramms nicht dem Getreide zugerechnet.
- e) Außer bei den Hauptfruchtarten nach Buchstabe b sind jährlich je Hauptfruchtart mindestens 10 Prozent und höchstens 30 Prozent der Ackerfläche anzubauen.
- f) Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, wobei der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht wird, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die in Buchstabe e genannten Anbauanteile erreicht werden.
- g) Vergrößert sich die Ackerfläche des Betriebes, müssen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden. Hierfür kann gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 eine Beihilfe beantragt werden.
- h) Als Ackerfläche (Bezugsgröße für Bestimmung der Anteile) zählt die gesamte betriebliche Ackerfläche einschließlich Stilllegungsflächen und aus der Erzeugung genommene Ackerflächen.
- i) Die Zuwendung wird nicht für Ölsaaten gewährt (Raps, Rübsen, Sojabohnen, Sonnenblumen). Diese werden jedoch als Hauptfruchtarten berücksich-

tigt. Die Zuwendung wird ebenfalls nicht für Flächen gewährt, die im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus der Erzeugung genommen werden oder welche gemäß Artikel 54 derselben Verordnung Verpflichtungen zur Stilllegung unterliegen.

- j) Die Maßnahme ist nur anwendbar in Unternehmen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.

4.2.5.2 Winterbegrünung (Nummer 2.5.2)

- a) Jährlich sind nach der Ernte der Hauptfrüchte mindestens auf 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine fünfjährige Verpflichtung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen.
- b) Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen mindestens bis zum 10. Februar des Folgejahres stehen bleiben.
- c) Die Verwendung des Aufwuchses aus den Zwischenfrüchten und Untersaaten für die Futtermutzung oder technische Verwertung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Winterbeweidung ab 1. Januar.
- d) Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen weder mit der vorhergehenden noch mit der nachfolgenden Hauptfrucht identisch sein.
- e) Die Aussaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten muss nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu ortsüblichen Saatterminen und mit ortsüblichen Saatzstärken erfolgen. Zwischenfrüchte sind bis spätestens drei Wochen nach der Ernte der vorhergehenden Hauptfrucht auszusäen (Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anerkannt werden).
- f) Die Maßnahme ist nicht anwendbar in Unternehmen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.

4.2.5.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz (Nummer 2.5.3)

- a) Auf den geförderten Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel, die das jeweilig gleiche Bekämpfungsziel wie die nach Nummer 2.5.3 geförderten Maßnahmen verfolgen, nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungs- und Fachbehörde (Pflanzenschutzdienst) eingesetzt werden.
- b) Der Nachweis der durchgeführten Maßnahmen ist im Rahmen der Schlagdokumentation zu erbringen. Die Mindestangaben müssen der im Land Brandenburg geltenden Musterschlagkartei Pflanzenschutz entsprechen.

c) Die Verwendung der eingesetzten Präparate ist vor Auszahlung durch Vorlage von Rechnungen/Kaufbelegen nachzuweisen.

d) Die Aufwandmengen müssen den ortsüblichen und den Herstellerempfehlungen entsprechen.

Zusätzlich gilt für die einzelnen Maßnahmen:

Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler

- Die Maßnahme ist nur in vom Pflanzenschutzdienst jährlich ausgewiesenen Befallsgebieten anwendbar.
- Förderfähig ist der ein- oder zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Trichogramma pro Jahr in den Monaten Juni bis August.

Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer

- Förderfähig ist der pro Jahr mindestens zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in den Monaten Juni bis September. Davon kann eine Behandlung auch in Kombination mit Neem erfolgen.

Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Coniothyrium minitans auf der Stoppel des abgeernteten Rapses in den Monaten Juli bis September.

Bacillus thuringiensis in Obstarten gegen Frostspanner

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in allen in den Zulassungen ausgewiesenen Obstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Pheromonverfahren gegen Apfelwickler in Kernobst

- Förderfähig sind zugelassene Verfahren der Pheromon-Verwirrung in Kernobstarten. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Virusverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens dreimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Virusverfahren in Kernobst gegen Schalenwickler

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler

- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus. Es muss ei-

ne mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler

- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Der zulässige Behandlungszeitraum bei Obst und Kernobst sind die Monate April bis August.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.1.1 (Extensive Grünlandnutzung)

- a) Grundförderung 130 Euro/ha
- b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldüngern 49 Euro/ha
- c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha
- d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Düngern aller Art 70 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.2 (Extensive Bewirtschaftung und Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland) 130 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.3 (Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung)

bei Nutzungstermin

- a) nicht vor dem 16. Juni 45 Euro/ha
- b) nicht vor dem 1. Juli 90 Euro/ha
- c) nicht vor dem 16. Juli 125 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.4 (Mosaikartige Grünlandnutzung) 110 Euro/ha

- zusätzlich bei Verwendung eines Doppelmesser- beziehungsweise Fingerbalkenmäherkes 20 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.5 (Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen)
 - a) bei Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport (Form 1) 75 Euro/ha
 - b) wie Form 1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar (Form 2) 180 Euro/ha
 - c) Handmähd von mindestens 50 Prozent der Fläche (Form 3) 380 Euro/ha
 - d) Standweide, ansonsten wie Form 1 (Form 4) 50 Euro/ha
 - e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg (Form 5) 230 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.6 (Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung) 220 Euro/ha

- für Maßnahme 2.1.7 (Pflege von Streuobstwiesen)
 - a) für die Grünlandunternutzung durch Mäh/Beweidung 75 Euro/ha

Je Baum wird folgende Beihilfe gewährt:

- b) Pflege bis zum Ende des 15. Standjahres je Baum 10 Euro
- c) Pflege ab 16. Standjahr je Baum 15 Euro
- d) Nachpflanzung in Altanlagen (einmalig) je Baum 38 Euro

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß Buchstaben b, c und d beträgt 825 Euro je Hektar.

5.4.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.2.1 (Kontrolliert-integrierter Gartenbau)
 - a) für Obst-/Weinbau und Baumschulproduktion (Grundförderung) 385 Euro/ha
 - b) Alternativen zum Einsatz von Herbiziden 150 Euro/ha
 - c) Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden 100 Euro/ha

Die Prämien nach Buchstaben b und c können nebeneinander zusätzlich zur Grundförderung nach Buchstabe a gewährt werden.

- d) für Gemüse, Heil-, Gewürz-, und Zierpflanzen 300 Euro/ha
- e) dito sowie Beerenobst im geschützten Anbau 510 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.2 (Ökologischer Landbau)

- a) für Ackerland außer Gemüse 150 Euro/ha
- b) für Dauergrünland 130 Euro/ha
- c) beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürz- sowie Zierpflanzen 360 Euro/ha
- d) für Dauerkulturen 615 Euro/ha
- e) zusätzlich bei Einführung für die ersten zwei Jahre + 50 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.3 (Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren)

- kleinkörnige Leguminosen 40 Euro/ha
- dito für Kippenflächen 70 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.4 (Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland) 100 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.5 (Dauerstilllegung)

- für Ackerzahlen < 25 300 Euro/ha
- je Ackerzahlpunkt ab 25 weitere 6 Euro/ha
- maximal 510 Euro/ha

5.4.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.3.1 (Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen)

- a) Deutsches Sattelschwein
 - je reinrassiger Wurf 80 Euro
 - je reinrassiger Zuchteber 55 Euro

- b) Skudden
 - je reinrassige Mutter 25 Euro
 - je reinrassiger Zuchtbock 25 Euro

- c) Deutsches Schwarzbuntes Rind - alte Zuchtichtung (DSB)
 - reinrassige weibliche Zuchtrinder und Zuchtbullen 135 Euro/GVE

- für Maßnahme 2.3.2 (Erhaltung von durch Generosion bedrohten regionalen Kulturpflanzenarten)

- a) für Kartoffelsorten 350 Euro/ha

- b) für Getreide- und Hirsesorten 130 Euro/ha
- c) zusätzlich für Buchstabe a beziehungsweise b Anbaufläche < 1 ha 75 Euro/ha

5.4.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften (Nummer 2.4)

Die Zuwendung beträgt jährlich je Hektar Teichfläche für

- a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme) bis 100 Euro
- b) die Erhaltung und Pflege der Dämme bis 85 Euro
- c) die Räumung der Fischgruben bis 70 Euro
- d) die Verhinderung der Teichverlandung (Entschilfung) nach den Festlegungen im Pflegeplan durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen, davon:
 - erster Schnitt vor dem 15. Juni bis 25 Euro
 - erster Schnitt ab dem 15. Juni bis 45 Euro

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Teichpflege gemäß Buchstaben a bis d beträgt 255 Euro je Hektar.

5.4.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

Die Zuwendung beträgt jährlich für

- Maßnahme 2.5.1 (Fruchtarten- diversifizierung) 49 Euro/ha
- Maßnahme 2.5.2 (Winter- begrünung) 63 Euro/ha
- Maßnahme 2.5.3 (Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz)
 - a) Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler
 - einmalige Anwendung: 32,50 Euro/ha
 - zweimalige Anwendung: 65 Euro/ha
 - b) Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer 105 Euro/ha
 - c) Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit 28 Euro/ha
 - d) Bacillus-thuringiensis-Verfahren in allen Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind, gegen Frostspanner 25 Euro/ha

- e) Pheromonverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler 160 Euro/ha
- f) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Apfelwickler 90 Euro/ha
- g) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Schalenwickler 65 Euro/ha
- h) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler 60 Euro/ha
- i) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler 60 Euro/ha

5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 150 Euro je Unternehmen und Jahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erweiterung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann eine Erweiterung des Anwendungsumfanges der Maßnahmen (Flächen oder Tiere) bis höchstens zwei Jahre vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes und bei Flächen bis maximal 2 Hektar beantragen, wobei für die Erweiterungsflächen die Verpflichtung mit dem letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes gemäß dem Erstantrag endet.

Die Stornierung der Erweiterungsmöglichkeit in den beiden letzten Jahren gilt nicht für Verpflichtungsübernahmen sowie Umwandlung einer Verpflichtung in Verbindung mit Nummer 6.2.

Übersteigt die geplante Erweiterung 80 Prozent des Anwendungsumfanges der Erstbewilligung oder 2 Hektar, kann der Antragsteller anstelle eines Erweiterungsantrages einen Neuantrag für die gesamte Fläche stellen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweilige Einzelmaßnahme müssen bei Erweiterung in gleicher Weise eingehalten werden.

6.2 Umwandlung einer Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich verschärft wird und die neue Maßnahme dieser Richtlinie entspricht.

6.3 Betriebsveränderungen, Betriebsübergang

Überträgt ein Begünstigter während der Laufzeit der Verpflichtung seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte oder dessen Er-

be/Rechtsnachfolger verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann verzichtet werden, falls ein Begünstigter, der bereits drei Jahre seine Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Wird der Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, öffentlichen Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teiles des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht voraussehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenfall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine ihn vertretende Person) hierzu in der Lage ist.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzureichen.

Für Landwirte, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg, die kreisübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg beantragen in dem Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet beziehungsweise die relative Mehrheit der Fläche, auf der die nach Nummer 2.3.1 beantragten Tiere gehalten werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Landwirtschaft. Auf der Grundlage des Antrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns der fünfjährigen Verpflichtung ab 1. Juli des entsprechenden Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf jedes Verpflichtungsjahres erlassen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Flächen- und Nutzungsnachweis. Für die Maßnahme C, Nummer 2.3.1 erfolgt die Mittelauszahlung erst nach Vorlage der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste über die per 30. Juni des laufenden Jahres tatsächlich gehaltenen förderfähigen Tiere.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für die Maßnahmen A, B, C (außer Nummer 2.3.1) und D gilt für den Nachweis der Verwendung der geprüfte Flächen- und Nutzungsnachweis des jährlichen Antrages auf Agrarförderung in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Antragstellers.

Für die Maßnahme C, Nummer 2.3.1 ist abweichend zu Nummer 6 ANBest-P ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, dass die in Nummer 4.2.3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt wurden. Die Erklärung muss auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft

und Flurneuordnung (Technischer Prüfdienst) hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle (antragstellende Betriebe) vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Förderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2006.

Anlage 1

Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinie:

- ist absolutes (unveränderbares) Grünland; dies sind Flächen, die wegen hoher Grundwasserstände (zum Beispiel Flussauen, Überschwemmungspolder), Geländeunebenheiten, Substanz- und Strukturschwund, Erosionsgefahr und anderem nicht ackerfähig sind. Dies sind insbesondere Hanglagen, Moorstandorte (außer flachgründige, sandunterlagerte degradierte Niedermoore mit einer Mächtigkeit ≤ 5 Dezimeter) und Flussauen.
- sind Flächen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden (Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen, Streuwiesen, Grünland für Natur- und Landschaftsschutz) und auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 2

RGV-Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten (außer Mastkälber)	0,30 RGV
Mastkälber zur Kalbfleischerzeugung	0,40 RGV
Equiden unter 6 Monaten	0,50 RGV
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 RGV
Ziegen über 1 Jahr (außer Mutterziegen)	0,10 RGV
Mutterziegen	0,15 RGV
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,10 RGV
Mutterschafe	0,15 RGV
Damwild bis zu 1 Jahr	0,04 RGV
Damwild über 1 Jahr	0,08 RGV

Anlage 3

GV-Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GV
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten (außer Mastkälber)	0,30 GV
Mastkälber zur Kalbfleischerzeugung	0,40 GV
Ferkel	0,02 GV
Läufer (20 - 50 kg)	0,06 GV
Mastschweine über 50 kg	0,16 GV
Zuchtschweine	0,30 GV
Geflügel	0,004 GV
Equiden unter 6 Monaten	0,50 GV
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 GV
Ziegen über 1 Jahr (außer Mutterziegen)	0,10 GV
Mutterziegen	0,15 GV
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,10 GV
Mutterschafe	0,15 GV
Damwild bis 1 Jahr	0,04 GV
Damwild über 1 Jahr	0,08 GV

Anlage 4

Gebietskulisse im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme 2.1.5 (Spreewaldwiesen)
(nach Gemarkungen)

Landkreis	Gemarkungsname	Gemarkungsnummer	
Spree-Neiße	Schmogrow	1952	
	Burg (Dorf, Kolonie, Kauper)	1904	
	Müschen	1946	
	Werben	1959	
	Guhrow	1921	
	Striesow	1957	
	Briesen	1902	
	Ruben	1959	
	Babow	1928	
	Milkersdorf	1937	
	Papitz	1938	
	Limberg	1936	
	Krieschow	1935	
	Eichow	1930	
	Gulben	1932	
	Fehrow	1913	
	Saccasne	1952	
	Oberspreewald-Lausitz	Bischdorf	1803
		Boblitz	1804
		Fleißdorf	1847
Göritz		1813	
Groß Klessow		1820	
Groß Lübbenau		1819	
Kahnsdorf		1851	
Koßwig		1828	
Krinnitz		1837	
Lehde		1838	
Leipe		1832	
Lübbenau		1836	
Naundorf		1846	
Raddusch		1850	
Ragow		1852	
Repten		1855	
Stradow		1861	
Suschow		1862	
Vetschau		1863	
Zerkwitz		1839	
Dahme-Spreewald	Alt Zauche	3102	
	Alt Schadow	3101	
	Briesensee	3104	
	Butzen	3105	
	Byhleguhre	3106	
	Byhlen	3107	
	Dürrenhofe	3110	
	Gröditsch	3115	
	Hohenbrück	3120	
	Neu Schadow	3121	
	Groß Wasserburg	3118	
	Krausnick	3124	
	Kuschkow	3126	
	Hartmannsdorf	3119	
	Lübben/Spreewald	3132	
Treppendorf	3134		
Groß Lubolz	3135		
Klein Lubolz	3136		
Radensdorf	3143		

Landkreis	Gemarkungsname	Gemarkungsnummer
	Köthen	2927
	Biebersdorf	3103
	Neu Zauche	3140
	Pretschen	3142
	Schlepzig	3150
	Straupitz	3155
	Leibsch	3131
	Neuendorf am See	3138
	Neu Lübbenau	3139
	Wußwerk	3159

Anlage 5**Anlage 6**

Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme 2.2.2 (Ökologischer Landbau)

Kippenflächen im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer 2.2.3

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen.

Kippenflächen sind Flächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung, die

Dazu gehören:

- Obstgehölze außer Streuobstwiesen
- Strauch- und Beerenobst, einschließlich Wein
- Baumschulgehölze, ausgenommen solche mit forstwirtschaftlicher Nutzung, sowie Weihnachtsbaumanlagen und Baumschulgehölze mit einer Ackerzwecknutzung von mehr als einem Jahr
- Spargel und Rhabarber.

- nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,
- nach mindestens siebenjähriger Rekultivierung vom Bergbauunternehmen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung übergeben wurden und
- nicht länger als 35 Jahre nach vorangegangener siebenjähriger Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt wurden.

Anlage 7

Förderfähige Sorten im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer 2.3.2 (Erhaltung von durch Generosion bedrohten Kulturpflanzenarten und -sorten)

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
Wintergerste Hordeum vulgare			
Berkners Schlesische Wintergerste		sehr winterfest	zz. 0,5 ha
Janetzki Rotbart, syn. Janetzki Frühe Wintergerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben, HUNNIUS 1928	Deutschland vor 1945, frühe Zuchtsorte aus Waltdorf/Neisse, sehr winterfest, Landsortenauslese	Vorvermehrung Erhaltungsanbau
Winterroggen Secale cereale			
JAEGERS NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER, syn. NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, Bornhövel beschrieben im DSG-Hochzuchregister, Handbuch der LW 1953, geprüft bis 1961	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1898 - 1977, aus französischer Herkunft (Champagne), durch JAEGER/Könkendorf-Mark bearbeitet, besondere Eignung für arme, trockene Standorte	zz. 15 ha
BRANDTS MARIEN, syn. MECKLENBURGER MARIEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipfs 1942, Beiträge z. Saatzuchtwirtschaft, PAREY-V. 1993	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1920 - 1961, hohe regionale Bedeutung v. a. im nordostdeutschen Küstenbereich	< 1 ha

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
‚PETKUSER‘, syn. PETKA ‚Petkuser Kurzstroh‘	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, DSG-Hochzucht- register, geprüft v. DDR-Sorten- wesen Nossen bis 1961, Handbuch d. LW 1953	Zuchtsorte v. LOCHOW, Petkus, 1891 - 1976	< 1 ha
Winterweizen Triticum aestivum			
CRIEWENER Nr. 192	aus IPK (Genbank) Gatersleben, DSG-Hochzuchtregister, Schlipf 1942, Beiträge zur S. PAREY 1993	Zuchtsorte für leichte Standorte, v. ARNIM, Criewen/Kurmark regional weitverbreitet, noch gut bekannt Anbau v. 1932 - 1957	< 1 ha
Ostpreußischer Eppweizen	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Pommerscher Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Ostpreußischer Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Salzmünder Bartweizen	aus IPK (Genbank) Gatersleben	alte Zuchtsorte, von 1955 - 1990 in der DDR zugelassen; kurzstrohig, kleinkörnig und sperrig kurz begrannt	< 1 ha
Sommerroggen Secale cereale			
Strubes Roter Schlanstedter	aus IPK (Genbank) Gatersleben, HUNNIUS 1928	lange verbreitete, von vor 1923 bis ca. 1955 gemeldete Sommer- weizensorte in mehrfacher Bear- beitung; begrannt, rotbraunspelig Strube, Schlanstedt b. Magdeburg	< 1 ha
Bornebusch	aus IPK (Genbank) Gatersleben	Zuchtsorte aus verm. Oberlausitz, Niederschlesien vor 1945; langjährig, gelbspelig unbe- grannt, langstrohig	< 1 ha
KARLSHULDER MOORROGGEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, Hd. b. d. LW 1953	aus Karlshuld, 1945 - 1953 Moorversuchsstation, an Spät- frost angepasste, züchterisch bedeutsame Lokalsorte	< 1 ha
Sommergerste Hordeum vulgare			
BRAUNES MEHLTAURESIS- TENTE, syn. BERNBURGER MEHLTAURESISTENTE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	zweizeilige Sommergerste, C. BRAUNE, Bernburg 1945 - 1956	< 1 ha
Amsel	Sommergerstenzüchtung aus 1953, aus IPK-Bestand	Hordeum vulgare nutans	< 1 ha
CRIEWENER II	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	v. ARNIM, Criewen, 1945 - 1950	< 1 ha
HOHENFINOWER VIERZEILIGE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993, Schlipf 1942	v. BETHMANN-HOLLWEG, Hohenfinow-Kurmark, 1926 - 1957	< 1 ha
Imperialgerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	Landsorte, bis ins 20. Jahrh. angebaut, vielfach beschrieben	< 1 ha
Hafer Avena sativa			
v. KALBENS VIENAUER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	v. KALBEN, Vienau-Altmark, Weißhafer, für sehr arme trockene Lagen geeignet, 1904 - 1957	< 1 ha
PETKUSER FLÄMINGSTREUE, syn. FLÄMINGSTREUE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	LOCHOW-Petkus, 1939 - 60	< 1 ha
HOLDI	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	Saatzucht Hadmersleben, Weißhafer	< 1 ha

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
Tatarischer Schwarzhafers	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	gebräuchliche Landsorte zur Jahrhundertwende, schwarzer Fahnenhafers, besonders für Pferde angebaut	< 1 ha
P. S. G. Goldkorn	aus IPK Gatersleben, Herkunft P. S. G. Stettin	Gelbhaferzüchtung von vor 1945	< 1 ha
Lüneburger Kley, Gruppe „Kleyhafers“	aus IPK Gatersleben, beschrieben in HUNNIUS, Sortenwahl 1928	Weißhafers mit Landsortenabstammung Ebstorf, b. Lüneburg	< 1 ha
Lischower Frühhafers	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905		< 1 ha
Endreß Weißhafers	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905		< 1 ha
Hirse Panicum, Setaria			
Bernburger Rispenhirse	aus IPK (Genbank) Gatersleben, als zugelassene Sorte bis ca. 1965 beschrieben		< 1 ha
Kartoffel Solanum tuberosum			
AQUILA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
CAPELLA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ORA, syn. MIRA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ROTKEHLCHEN	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
SITTA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
PRIMA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
BÖHMS ALLERFRÜHESTE GELBE	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ODENWÄLDER BLAUE	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
EDELGARD	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
WOHLTANN	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
COSIMA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. August 2005

Entsprechend der Nummer 5.2.3 in Verbindung mit Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 1. August 2005 bekannt:

Der Verein Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Eberswalde e. V. hat die Außenstelle der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Bernau, Weinbergstraße 10 geschlossen.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. August 2005

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 24. August 2005 bekannt:

Die Adresse der Schwangerenkonflikt- und Familienberatungsstelle im Gesundheitsamt des Landkreises Havelland hat sich ab dem 4. Juli 2005 geändert.

Sie lautet wie folgt:

Landkreis Havelland
Gesundheitsamt
Schwangerenkonflikt-, Familienberatung
Forststraße 45/Haus A
14712 Rathenow

Tel.: (0 33 85) 5 51 71 10

Fax: (0 33 85) 5 51 71 00

Errichtung der Stiftung Wohlfahrtspflege

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. September 2005

Auf Grund von § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Wohlfahrtspflege - Gemeinschaftsstiftung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Brandenburg“ mit Sitz in Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

Die Stiftung verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Abs. 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 20. September 2005 erteilt.

Widmungs- und Umstufungsverfügung im Zuge der Ortsumgehung Müllrose

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Frankfurt (Oder)
Vom 15. September 2005

1 Widmung

Nach § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) erhält die in der Gemarkung Müllrose gelegene Neubaustrecke der

„Ortsumgehung Müllrose“

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die neu gebaute Strecke

von Knotenpunkt B 87/B 87n aus Richtung Frankfurt (Oder) bis Knotenpunkt B 87/B 87n, NK 3752 015, in Richtung Beeskow

wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 87.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Die neu gebauten Strecken

von Abschnitt 030, Station 1,445 der B 87 (alt) bis NK 3752 014 (B 87n) und von Netzknoten 3752 013 bis Netzknoten 3752 009

werden in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und Bestandteil der L 373 beziehungsweise L 435.

Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe zum 15. Dezember 2005 wirksam.

2 Abstufung

Aufgrund des Neubaus der Ortsumgehung Müllrose hat sich die Verkehrsbedeutung auf Teilstrecken der Bundesstraße 87 geändert.

Mit Wirkung vom 15. Dezember 2005 werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 sowie §§ 6 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) folgende Umstufungen vorgenommen:

Der zur B 87 gehörige Straßenabschnitt

- Abschnitt 070 von Station 0,000 (NK 3752 003) bis Station 1,462 (NK 3752 013) wird zum Abschnitt 055 der Landesstraße 435;
- Abschnitt 050 von Station 0,000 (NK 3752 001) bis Station 0,763 (NK 3752 002) wird zum Teilabschnitt 040 der Landesstraße 37 und
- Abschnitt 030 von Station 1,445 (Knotenpunkt B 87/B 87n) bis Station 3,426 (NK 3752 005) wird zum Teilabschnitt 020 der Landesstraße 373

abgestuft.

Die Gesamtlänge der zu Landesstraßen abzustufenden Bereiche der B 87 beträgt 4,206 km.

Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Die zur B 87 gehörigen Straßenabschnitte

- Abschnitt 030 von Station 1,245 (Zufahrt Junkerfeld, Gemarkungsgrenze) bis Station 1,445 (Knotenpunkt B 87/B 87n);
- Abschnitt 040 von Knotenpunkt Station 0,000 (NK 3752 005) bis Station 0,350 (NK 3752 001) und
- Abschnitt 060 von Station 0,000 (NK 3752 002) bis Station 0,622 (NK 3752 003) werden zur

Gemeindestraße abgestuft.

Die Gesamtlänge der zu Gemeindestraßen abzustufenden Bereiche der B 87 beträgt 1,172 km.

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Müllrose.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Satzungsänderung der Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (Amtsblatt M-V/AAz 1995 S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. August 2003 (ABl. für Brandenburg S. 794), zuletzt geändert am 13. Dezember 2004 (ABl. für Brandenburg S. 926), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 219 Mitglieder.“

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Fahrbinde	(Nr. 24)
Gemeinde Wiebendorf	(Nr. 60)
Gemeinde Kummer	(Nr. 71)
Gemeinde Nebelin	(Nr. 88)
Gemeinde Recknitz	(Nr. 148)
Gemeinde Bellin	(Nr. 166)
Gemeinde Boberow	(Nr. 167)
Gemeinde Neuendorf	(Nr. 250)

Der Gemeinename der Nr. 138, Gemeinde Klein Bengerstorf, wird in Bengerstorf umbenannt.

Bei den Gemeinden Dobbertin (Nr. 8), Neu Poserin (Nr. 9), Langenhagen (Nr. 10), Diestelow (Nr. 11) und Wendisch-Waren (Nr. 121) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Mildenitz“ durch „Amt Goldberg-Mildenitz“ ersetzt.

Bei der Stadt Goldberg (Nr. 223) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Goldberg-Mildenitz“ eingetragen.

Bei den Gemeinden Barkhagen (Nr. 14), Ganzlin (Nr. 15), Karow (Nr. 17), Wendisch Priborn (Nr. 19) und Buchberg (Nr. 196) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Plau-Land“ durch „Amt Plau am See“ ersetzt.

Bei der Stadt Plau am See (Nr. 156) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Plau am See“ eingetragen.

Bei den Gemeinden Lübesse (Nr. 82), Rastow (Nr. 83), Sülstorf (Nr. 85) und Uelitz (Nr. 86) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Rastow“ durch „Amt Ludwigslust-Land“ ersetzt.

Bei den Gemeinden Gorlosen (Nr. 4), Balow (Nr. 42), Möllenebeck (Nr. 90), Milow (Nr. 134), Kremmin (Nr. 168), Karstädt (Nr. 191), Muchow (Nr. 192), Zierzow (Nr. 193), Prislisch (Nr. 200) und Steesow (Nr. 231) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Grabow-Land“ durch „Amt Grabow“ ersetzt.

Bei der Gemeinde Ventschow (Nr. 102) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Bad Kleinen“ durch „Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen“ ersetzt.

Bei der Gemeinde Karstädt (Nr. 84) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Karstädt“ gestrichen.

Der Gemeindegemeinde der Nummer 72, Gemeinde Glaisin, wird in Stadt Ludwigslust (OT Glaisin und Kummer) geändert.

Bei den Gemeinden Dreetz (Nr. 170), Warnow (Nr. 172), Baumgarten (Nr. 186) und Tarnow (Nr. 188) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Steintanz-Warnowtal“ durch „Amt Bützow-Land“ ersetzt.

Bei der Gemeinde Gülzow-Prüzen (Nr. 229) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Steintanz-Warnowtal“ durch „Amt Güstrow-Land“ ersetzt.

Bei der Stadt Bützow (Nr. 150) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Bützow-Land“ eingetragen.

Bei den Gemeinden Badow (Nr. 189) und Grambow (Nr. 190) wird in der Spalte „Amt“ „Amt Lütow“ durch „Amt Lütow-Lübstorf“ ersetzt.

Sternberg, den 5. September 2005

Dr. Ernst Repp
(Verbandsvorsteher)

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Ausschreibung der in Berlin verfügbaren
UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz**

Vom 28. September 2005

Auf der Grundlage von § 22 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 2. September 2005 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenz

Gegenstand der Ausschreibung ist die UKW-Hörfunkfrequenz

100,6 MHz am Senderstandort Berlin im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

1. Inhaberin der Sendeerlaubnis für die UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 ist die Radio Hundert,6 Medien GmbH.

Die Gesellschaft hat Insolvenz angemeldet. Der Insolvenzverwalter hat den Verzicht auf die Sendeerlaubnis erklärt, verbunden mit dem Antrag, die Weiterführung des Programms bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens zu gestatten.

2. Der Medienrat hat in seiner Sitzung am 2. September 2005 die Medienanstalt ermächtigt, die UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 MHz auszuschreiben, wenn eine entsprechende Erklärung des Insolvenzverwalters vorliegt, und eine Fortführung des Sendebetriebs während des Auswahlverfahrens zu gestatten.

An dem Auswahlverfahren können sich Bewerber beteiligen, die an das fortgeführte Programm HUNDERT,6 anknüpfen wollen, ohne dass der Sendebetrieb unterbrochen wird. Sie sind um Angaben gebeten, wie sie diesen wirtschaftlichen Wert ausgleichen wollen.

Am Auswahlverfahren können sich auch Antragsteller beteiligen, die ein Programm ohne Anknüpfung an das bisherige HUNDERT,6 veranstalten wollen.

Für die Auswahlentscheidung sind allein die Auswahlkriterien des § 34 des Medienstaatsvertrages Berlin-Brandenburg maßgebend.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf der ausgeschriebenen Frequenz sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenz begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, 16. November 2005, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Antragsteller, die ihren im laufenden Vergabeverfahren über die UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 und 104,1 MHz eingereichten Antrag **unverändert** auf die UKW-Hörfunkfrequenz 100,6 erstrecken wollen, brauchen lediglich eine entsprechende Erklärung abzugeben, eine erneute Einreichung des kompletten Antrags ist nicht erforderlich. Bei **Abweichungen** von diesem Antrag ist ein kompletter neuer Antrag in zwölfacher Ausfertigung einzureichen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf ihrer homepage www.mabb.de unter Programme -> Zulassung -> Anträge -> Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4160/Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1338), dort jeweils unter den Buchstaben D und E veröffentlicht.

Zusätzlich sind Antragsteller, die das Programm HUNDERT,6 ohne Unterbrechung fortführen und an den dort aufgebauten Hörerstamm anknüpfen wollen, um Angaben gebeten, wie sie diesen wirtschaftlichen Wert ausgleichen wollen. Sofern Zahlungen an den Insolvenzverwalter geleistet werden oder Teile der Insolvenzmasse übernommen werden sollen, ist dies im Antrag anzugeben.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 Euro, die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich vierundzwanzigstündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 Euro.

F. Beratung

Mit der Beratung in technischen Fragen (Strahlungsparameter, Versorgungsgebiet) ist die Gesellschaft zur Förderung der Rundfunkversorgung mbH (GARV GmbH) beauftragt (Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, Telefon (0 30) 28 44 90-0).

Die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt selbst wahrgenommen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdj.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).